

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 7/14 B

L 10 SB 430/13 WA (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 SB 168/02 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Köln - Bürgeramt Chorweiler -,
Dillenburger Straße 27, 51105 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l , die Richterin Dr. R o o s
und den Richter O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 20.1.2014 den Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt N , zu bewilligen, mangels Erfolgsaussicht abgelehnt. Hiergegen hat der Kläger beim BSG schriftlich Beschwerde eingelegt und ergänzend einen Antrag auf Bewilligung von PKH gestellt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine Aussicht auf Erfolg hat. Denn gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist der Kläger zutreffend in dem angegriffenen Beschluss hingewiesen worden.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und deshalb ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG) als unzulässig zu verwerfen; sie ist auch bereits nicht formgerecht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (s § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden. Der Kläger gehört nicht zu dem genannten vertretungsberechtigten Personenkreis.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

